



RECHTSBEISTANDSREGLEMENT

des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis und parastaatlichen Sektors (**ZMLP**)

I. ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Art. 1

Grundsatz

¹ Der ZMLP gewährt allen Mitgliedern, welche ihren Verpflichtungen ihm gegenüber nachgekommen sind und welche mit einem Streitfall konfrontiert werden, der mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, Rechtsbeistand.

² Der ZMLP wird ohne vorherige Zustimmung des Antragstellers keine Massnahmen oder Verfahren einleiten.

³ Der Rechtsbeistand des ZMLP ersetzt keinesfalls die Verpflichtungen des Arbeitgebers, namentlich betreffend Artikel 40, Absatz 2, d) BPG, Art. 34 BPV und Art. 18.

⁴ Im Todesfall wird der Rechtsbeistand ebenfalls den gesetzlichen Erben, die an die Stelle des Verstorbenen treten, gewährt, falls sich der Streitfall auf die Funktion des Verstorbenen bezieht.

⁵ Die Präsidentenkonferenz ernennt die zuständige ZMLP-Instanz.

Art. 2

Ausnahmen

Der Rechtsbeistand wird nicht gewährt:

- a) bei Streitigkeiten, die bereits vor der Zugehörigkeit des Antragstellers zum ZMLP im Gange sind;
- b) in Fällen, die in die Zuständigkeit der Klassifikationskommission fallen;
- c) falls der Antragsteller vor dem Einreichen seines Antrags rechtliche Schritte eingeleitet hat;
- d) bei Fällen, die vom Arbeitgeber übernommen werden.
- e) falls der Beistand das Image oder den Ruf des ZMLP schädigen könnte;
- f) für pensionierte Mitglieder;
- g) falls das Mitglied die Absicht hegt, Massnahmen gegen den ZMLP und seine Mitarbeiter und/oder einen seiner angeschlossenen Verbände und Komiteesmitglieder zu ergreifen



II. BEISTAND

Art. 3

Art

¹ Der Rechtsbeistand umfasst verschiedene Arten von Interventionen, die der Interessenverteidigung des Antragstellers dienen:

- a) aktives Zuhören und Beratung durch den ZMLP
- b) Auskünfte und Begleitung durch den ZMLP
- c) Intervention des ZMLP oder einer von ihm beauftragten Person bei der betroffenen Instanz und gegebenenfalls ergreift jener, den Umständen entsprechende Notmassnahmen;
- d) die Mediation und/oder Schlichtung zwischen den Parteien;
- e) die Notwendigkeit, ein Rechtsgutachten zu beantragen;
- f) Beauftragung eines Anwaltes mit der Interessenverteidigung des Mitgliedes, falls die Interventionen unter Buchstaben a) bis e) erfolglos bleiben.

² Nur die zuständige ZMLP-Instanz ist berechtigt, unter denen, in Absatz 1 aufgeführten Interventionen, diejenige zu bezeichnen, welche dem Fall des Antragstellers am besten entspricht. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Art. 4

Ausmass

¹ Der Rechtsbeistand wird bis zu dem, durch die zuständige ZMLP-Instanz in Art. 5 festgelegten Höchstbetrag, geleistet.

² In der Regel wird der Rechtsbeistand bis zum erstinstanzlichen Urteilsspruch oder bis zum Entscheid der Rekursbehörde gewährt. Ausnahmsweise kann die zuständige ZMLP-Instanz entscheiden, die Kosten für das Berufungsverfahren oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, unter Vorbehalt von Art. 5, teilweise oder ganz zu übernehmen;

³ Die zuständige ZMLP-Instanz kann, nach Anhören des betroffenen Gesuchstellers, folgende Vorschläge unterbreiten:

- a) die Inanspruchnahme eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs;
- b) eine angemessene Vereinbarung.

Art. 5

Kostenbeschränkung

¹ Die zuständige ZMLP-Instanz ist allein verantwortlich für die Festlegung des Höchstbetrages der Kosten für den jeweiligen Fall und dies gemäss einer Skala, die jährlich (01.01.) von der Präsidentenkonferenz festgelegt und validiert wird. In besonderen Fällen und mit der Zustimmung der Präsidentenkonferenz kann dieser den Höchstbetrag von Fr. 100'000.- für Dienstleistungen und/oder als Vergütung für ein externes Mandat erreichen.



² Der gewährte Höchstbetrag wird bei der Antragsprüfung festgelegt und umfasst alle unter Art. 3 aufgezählten Interventionen.

³ Für jeden Antrag wird der Entscheid mitgeteilt. Er ist unanfechtbar.

⁴ Die zuständige ZMLP-Instanz hat die alleinige Befugnis, vom in Abs. 2 festgelegten Maximalbetrag, abzuweichen, falls die Gegenpartei Rechtsmittel einleitet oder der Fall für einen ganzen Berufssektor von Interesse ist und wegweisenden Charakter hat.

III. GEWÄHRUNGSVERFAHREN

Art. 6 **Gesuch**

¹ Das Gesuch auf Rechtsbeistand ist eigenhändig beim Sekretariat des ZMLP einzureichen und umfasst ein vollständiges Dossier mit der Darstellung des Sachverhaltes, der Beweggründe und alle Belege.

² Der Antrag auf Rechtsbeistand muss vom Mitglied selbst gestellt werden. Es kann sich nicht von einer Drittperson vertreten lassen, selbst wenn diese eine gültige Vollmacht besitzt.

³ Alle vom Antragsteller, vor dem Einreichen seines Gesuchs oder vor der formellen Genehmigung des entsprechenden ZMLP-Gremiums, eingeleiteten rechtlichen Schritte, führen zu einem Nichteintreten seitens des ZMLP.

Art. 7 **Fristen**

¹ Das Gesuch auf Rechtsbeistand ist unverzüglich nach dem Ereignis oder der Kenntnisnahme des Sachverhaltes, welcher zur Gewährung des Rechtsbeistandes führen könnte, einzureichen.

² Der Rechtsbeistandsantrag, welcher nach dem Entscheid einer Behörde erfolgt, ist persönlich beim ZMLP-Sekretariat, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Beginn der Einspruchsfrist, einzureichen.

³ Alle nicht fristgemäss (s. Absatz 1) eingereichten Gesuche oder jene, die durch ein verspätetes Einreichen die Intervention des ZMLP verunmöglichen, werden nicht berücksichtigt.

Art. 8 **Überprüfung**

Sollte ein Mitglied der Präsidentenkonferenz die Notwendigkeit erachten, zu prüfen, ob die dem Antragsteller zugewiesenen Beträge dem Beistandsreglement entsprechen, kann er jederzeit zwei seiner Mitglieder bitten, dies zu tun.



Art. 9 **Entscheid**

¹ Die zuständige ZMLP-Instanz entscheidet gemäss Art. 3 (die Art) über die Gewährung des Rechtsbeistandes, die erforderliche Interventionsart und die diesbezüglichen Modalitäten.

² Der Entscheid wird dem Gesuchsteller unverzüglich mitgeteilt. Er ist unanfechtbar.

Art. 10 **Anwalt**

Die zuständige ZMLP-Instanz bestimmt, unter Vorbehalt der Interventionen in Art. 3, einen Anwalt.

Art. 11 **Auskünfte und Weiterverfolgung der Anträge**

¹ Der Gesuchsteller oder sein Anwalt sind verpflichtet, die zuständige ZMLP-Instanz, welche jederzeit für sie nützliche Auskünfte und Unterlagen verlangen kann, laufend über den Fortschritt des Verfahrens zu informieren.

² Die wichtigsten Unterlagen, das vollständige Urteil oder der Entscheid, müssen beim ZMLP-Sekretariat eingereicht werden, ansonsten kann die Erstattung von Anwaltskosten und Auslagen verweigert werden.

IV. **ENTZUG UND RÜCKERSTATTUNG**

Art. 12 **Entzug**

Der Rechtsbeistand wird entzogen:

- a) falls feststeht, dass er aufgrund falscher Angaben des Gesuchstellers gewährt wurde;
- b) falls der Gesuchsteller aus dem Zentralverband ausgeschlossen wird;
- c) falls der Gesuchsteller sich dem Einschreiten der zuständigen ZMLP-Instanz im Verfahren widersetzt oder deren vorgeschlagene Verfahren oder Vereinbarungen ausschlägt;
- d) falls feststeht, dass der Gesuchsteller ein Vergehen oder Verbrechen begangen hat, welches in Zusammenhang mit den Gegebenheiten steht, die ihn zum Rechtsbeistandsantrag veranlasst haben;
- e) falls die zuständige ZMLP-Instanz der Meinung ist, dass der Fall keine Aussicht auf Erfolg hat,
- f) falls der Antragsteller das ZMLP-Image und/oder den ZMLP-Ruf schädigt.

Art. 13 **Rückerstattung**

¹ Die durch diesen Antrag entstandenen Kosten und sonstigen Gebühren, werden dem Antragsteller, nach Abschluss des Falles und Vorweisung der in Art. 11 Ab. 2 genannten Dokumente und der detaillierten Endabrechnung seines Advokaten, zurückerstattet.



² Die Nutzniesser des Rechtsbeistandes sind verpflichtet, dem ZMLP die entstandenen Verfahrenskosten zurückzuerstatten:

- a) falls der Rechtsbeistand aus den in Art. 12 erwähnten Gründen entzogen wird;
- b) falls das Verfahren zu ihren Gunsten entschieden wird, sind die von der Gegenpartei erhaltenen Beträge bis zum Gegenwert der vom ZMLP vorgestreckten Summe, diesem zurückzuerstatten, mit Ausnahme der persönlichen Auslagen, insbesondere die Reisespesen und/oder eine Genugtuungsschädigung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Amtsgeheimnis

Die zuständige ZMLP-Instanz, alle Mitglieder der Präsidentenkonferenz, Mitarbeiter des ZMLP oder im Rahmen des Rechtsbeistandes beschäftigte Personen, unterliegen dem Amtsgeheimnis, das sich über das Mandatsende hinaus erstreckt.

Art. 15 Finanzierung des Rechtsbeistandes

Die für den Rechtsbeistand erforderlichen Beträge werden dem ZMLP-Hilfsfonds entnommen.

Art. 16 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Präsidentenkonferenz.

² Die Prüfungskommission prüft jährlich alle behandelten Dossiers und unterbreitet der Präsidentenkonferenz einen Bericht mit seinen Ergebnissen.

Art. 17 Annahme der Änderungen und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende, anlässlich der Delegiertenversammlung vom 07. November 2020, von dieser, abgeänderte Reglement, ersetzt jenes vom 01. Januar 2018 und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Gemäss Art. 21 der ZMLP-Statuten, kann es jederzeit von der Delegiertenversammlung abgeändert werden.

Sitten, den 7. November 2020

**Die Präsidentin:
Marylène Volpi Fournier**